

Vertrag zur Planung von Medizintechnik- und Med-IT

betreffend:

Krankenhausneubau am Standort Nordstadt Singen

Parteien

1. Hegau-Bodensee-Klinikum GmbH, Virchowstraße 10, 78224 Singen Hohentwiel, vertreten durch den Geschäftsführer Bernd Sieber, ebenda,
(„HBK“ oder „Auftraggeber“)
 2. [Auftragnehmer / wird zum Zuschlag eingetragen], vertreten durch [●],
(„[●]“ oder „Auftragnehmer“)
- (jeder einzeln eine "Partei" und gemeinsam auch die "Parteien")

In einem europaweiten Vergabeverfahren schließen die Parteien folgenden Vertrag:

*Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit verwendet dieses Dokument das generische Maskulinum.
Dies ist wertungsfrei und neutral zu verstehen und impliziert keine Benachteiligung anderer Geschlechter.*

Inhaltsverzeichnis

1.	Vertragsgegenstand.....	5
2.	Bestandteile des Vertrags	5
3.	Projektziele	6
4.	Leistungsumfang des Auftragnehmers und stufenweise Beauftragung	8
5.	Leistungsänderungen	10
6.	Team	11
7.	Zusammenarbeit der Parteien und Berichtspflichten	11
8.	Vertragstermine	12
9.	Baukostenbudget	12
10.	Vergütung	13
11.	Abrechnung und Zahlung	15
12.	Abnahme	16
13.	Haftung	16
14.	Sicherheiten / Versicherungen	17
15.	Kündigung	17
16.	Urheberrechte und Schutzrechte Dritter	19
17.	Einsatz Künstlicher Intelligenz (KI, AI, LLMs)	19
18.	Vertraulichkeit	21
19.	Schlussbestimmungen	24

Anlagenverzeichnis

- | | |
|-----------|--|
| Anlage 1 | Klarstellungsliste mit Antworten auf Bieterfragen, Version ... [wird zum Zuschlag eingetragen] |
| Anlage 2 | Leistungsbeschreibung, Version vom ... |
| Anlage 3 | Projektbeschreibung, Version vom ... |
| Anlage 4 | Verpflichtungserklärungen zum Angebot aus dem Vergabeverfahren zur Tariftreue und Mindestentlohnung für Bau- und Dienstleistungen nach den Vorgaben des Tariftreue- und Mindestlohngesetzes für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG) (=Formblatt 05) |
| Anlage 5 | Eigenerklärungen zum Angebot aus dem Vergabeverfahren zu EU-RUS-Sanktionen (=Formblatt 06) |
| Anlage 6 | Preisangebot vom ... aus dem Vergabeverfahren (=Formblatt 21) |
| Anlage 7 | Leistungskonzept vom ... zum Angebot aus dem Vergabeverfahren (=Formblatt 23), ggf. mit Anlagen |
| Anlage 8 | Soweit relevant: Bewerber-/Bietergemeinschaftserklärung (=Formblatt 02) |
| Anlage 9 | Soweit relevant: Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer/Eignungsleihe (=Formblatt 07) |
| Anlage 10 | Teilnahmeantrag und übrige Unterlagen des finalen Angebots aus dem Vergabeverfahren |

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Gegenstand dieses Vertrags sind Leistungen zur Planung von Medizintechnik- und Med-IT für das Neubauprojekt:

„Krankenhausneubau am Standort Nordstadt Singen“

Gemäß der projektspezifischen Leistungsbeschreibung des Auftraggebers gliedern sich die Leistungen in zwei Leistungsstufen, die der Auftraggeber separat abrufen kann.

- 1.2. Für das Bauvorhaben steht dem Auftraggeber zu den Kostengruppen 200 bis 600 gemäß DIN 276-1:2018-12, ohne die Kostengruppen 473 und 610, ein Budget zur Verfügung in Höhe von

470 Mio. € brutto

Das Budget umfasst in diesen Kostengruppen sämtliche Leistungen, die für die Planung und Realisierung des funktionsfähigen Bauwerks bis zur erfolgreichen Inbetriebnahme aller von der Baumaßnahme betroffenen Bereiche erforderlich sind, mithin auch solchen Leistungen, die nicht ausdrücklich in einer Leistungsbeschreibung mit detailliertem Leistungsbild beschrieben sind.

Dieses Budget ist wesentliche Grundlage für die Entscheidung des Auftraggebers, ob und wie er die Baumaßnahme realisieren kann. Die Berücksichtigung der Finanzierungsstruktur und Einhaltung des Budgets ist für den Auftraggeber von zentraler Bedeutung und vom Auftragnehmer bei sämtlichen Leistungen zu berücksichtigen.

Die Baumaßnahme wird u.a. mit Krankenhausfinanzierungsmitteln des Landes Baden-Württemberg finanziert. Der Auftraggeber muss dem Land Baden-Württemberg jederzeit über den Verlauf und Fortschritt der Planungs- und Bauleistungen sowie die Verwendung der Mittel darlegen und nachweisen können. Der Auftraggeber ist daher in besonderem Maß auf eine fachgerechte, vollständige und auch für Dritte nachvollziehbare Dokumentation angewiesen.

Darüber hinaus wird das Land Baden-Württemberg im Rahmen der Förderung einen Zeitrahmen festlegen, innerhalb dessen das Bauvorhaben fertigzustellen sein wird. Derzeit ist von einem Gesamtfertigstellungstermin im Jahr 2033 auszugehen (siehe auch Projektziele unter Ziff. 3). Der Auftragnehmer hat seine Leistungen daher so zu erbringen, dass sie einen termingerechten Planungs- und Baufortschritt nach den vorstehenden Bedingungen bestmöglich fördern.

2. Bestandteile des Vertrags

- 2.1. Bestandteile des Vertrags sind in nachstehender Reihen- und Rangfolge:
- a) der Text dieses Vertragsdokuments,
 - b) die Unterlagen gemäß Anlagenverzeichnis in dortiger Reihenfolge,

- c) die Vorschriften des BGB über den Architekten- und Ingenieurvertrag, §§ 650p ff. BGB, im Übrigen die Vorschriften des BGB über den Werkvertrag, §§ 631 ff. BGB,
 - d) der Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2003 (BAz. Nr. 178a),
 - e) die Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10.06.1998,
 - f) auf das Bauvorhaben anwendbare gesetzliche und behördliche Bestimmungen und Auflagen, insbesondere bau-, gewerbe-, feuerpolizeilicher Art, insbesondere die Landesbauordnung des Landes Baden-Württemberg in ihrer aktuellen Fassung.
- 2.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil, selbst wenn im Angebot des Auftragnehmers auf solche verwiesen wird. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber Bedingungen des Auftragnehmers nicht ausdrücklich widerspricht.
- 2.3. Die vorgenannten Vertragsbestandteile sind dem Auftragnehmer bekannt. Der Auftragnehmer wird sämtliche Unterlagen, die der Auftraggeber im Rahmen dieses Vertrages zur Verfügung gestellt hat und noch zur Verfügung stellt, im Hinblick auf eine vertragsgemäße Ausführung seiner Leistungen verantwortlich prüfen und den Auftraggeber unverzüglich auf alle hierbei festgestellten Fehler, Unstimmigkeiten, Lücken und sonstige Bedenken, die einer vertragsgemäßen Realisierung des Bauvorhabens entgegenstehen können, in Textform hinweisen. Erfolgt ein solcher Hinweis nicht oder nicht rechtzeitig, ist eine Haftung des Auftraggebers ausgeschlossen.

3. Projektziele

- 3.1. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen auf die Erreichung folgender Projektziele auszurichten:

3.1.1. Kostenziel

Die Parteien vereinbaren das unter Ziff. 1.2 genannte Baukostenbudget als Obergrenze für Planungs- und Baukosten (Kostengruppen 200 bis 600 gemäß DIN 276-1:2018-12, ohne die Kostengruppen 473 und 610), d.h. der Auftragnehmer hat seine Leistungen danach auszurichten, dass das Kostenziel erreicht werden kann. Eine Kostengarantie des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber ist hiermit nicht verbunden.

3.1.2. Terminziel

Das Bauvorhaben wird mit Krankenhausfinanzierungsmitteln des Landes Baden-Württemberg finanziert (Fördermittel) und muss daher innerhalb der vom Land festgelegten Termine abgeschlossen werden. Derzeit ist von einem Gesamtfertigstellungstermin im Jahr 2033 auszugehen.

Die Parteien vereinbaren, dass von Fördermittelgebern vorgeschriebene Termine als verbindliche Terminziele dieses Vertrags gelten. Dies gilt insbesondere für die Termine zur Fertigstellung der Leistungen der Stufe I. Eine Termingarantie des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber für die Einhaltung übergeordneter Terminvorgaben für das Gesamtprojekt ist hiermit nicht verbunden.

3.1.3. Qualitätsziel

Die Qualitätsziele sind noch nicht abschließend festgelegt.

Die Parteien vereinbaren, dass die von den Projektbeteiligten im Rahmen der Grundlagenplanung erarbeiteten Ziele übernommen werden, insbesondere solche aus der Generalplanung. Dies umfasst die Abstimmung mit der Projektleitung, aus der heraus weitere Projektziele festgelegt werden.

3.1.4. Förderungen

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass sämtliche Fördermöglichkeiten ausgeschöpft werden können. Hierzu hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass alle Vorgaben und Bedingungen des zuständigen Fördermittelgebers eingehalten werden. Sofern hierzu Entscheidungen des Auftraggebers erforderlich sind, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber sämtliche relevanten Informationen und die möglichen Optionen mitsamt einer Abschätzung ihren jeweiligen Folgen entscheidungsreif vorzulegen.

- 3.2. Sollte sich im Rahmen der weiteren Projektvorbereitung und -abwicklung herausstellen, dass ein oder mehrere der vorgenannten oder später hinzutretenden Projektziel(e) gefährdet sind, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf unverzüglich hinzuweisen und Anpassungsmaßnahmen vorzuschlagen. Dasselbe gilt, soweit sich zu Beginn oder im Rahmen der weiteren Vertragsabwicklung Zielkonflikte ergeben.
- 3.3. Die Projektziele sind entsprechend fortzuschreiben, auch soweit der Auftraggeber die Vorgaben an die Projektrealisierung ändert und dies Auswirkungen auf die vereinbarten Zielvorgaben hat.
- 3.4. Die Parteien sind sich einig, dass die vorstehend beschriebenen Planungsziele eine ausreichende Planungsgrundlage im Sinne des § 650p Abs. 2 BGB darstellen. Die Parteien verzichten insofern auf etwaige Kündigungsrechte aus § 650r BGB.

4. Leistungsumfang des Auftragnehmers und stufenweise Beauftragung

- 4.1. Der Auftragnehmer hat alle Leistungen zu erbringen, die nach diesem Vertrag und der Leistungsbeschreibung erforderlich sind. Seine eigenen Leistungen hat der Auftragnehmer so rechtzeitig zu erbringen, dass die Terminziele eingehalten werden können.
- 4.2. Die Vertragsleistung ist nach der Leistungsbeschreibung des Auftraggebers folgende Stufen unterteilt:
 - **Stufe I: Planung LPH 1-2 (HOAI)**
 - **Stufe II: Ausschreibung und Vergabe Baupartner**
 - **Stufe III: Qualitätssicherung LPH 3-8 (HOAI)**
- 4.3. Für den Abruf der Leistungen gilt Folgendes:
 - 4.3.1. Der Abschluss dieses Vertrags gilt als Abruf der Stufe I.
 - 4.3.2. Die Leistungen der Stufen II und III kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer später zu den Bedingungen dieses Vertrags im Sinne eines Stufenvertrags ganz oder teilweise, bei Bedarf auch mehrfach abrufen. Zur Entscheidung über den Abruf hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine verbindliche Kalkulation mitsamt etwaiger Erläuterungen gemäß Ziff. 10.1 zu übersenden.
 - 4.3.3. Soweit nicht anderweitig ausgewiesen, geht der Auftraggeber davon aus, dass die einer weiteren Stufe beschriebenen Leistungen vollständig benötigt werden. Der Auftraggeber strebt den Abruf jeweils vollständiger Stufen an, behält sich aber das Recht vor, Abrufe auf einzelne Leistungsteile zu beschränken oder Leistungsteile sukzessive, in anderer Reihenfolge oder wiederholt abzurufen.
 - 4.3.4. Der Abruf weiterer Leistungen bedarf der Textform. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Abruf einer weiteren Leistungsstufe oder einzelner Leistungen daraus und kann aus einem Nichtabruf keine Ansprüche geltend machen.
 - 4.3.5. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unaufgefordert in Textform zu unterrichten, wenn die Beauftragung von weiteren Leistungen, insbesondere weitere Leistungsstufen, geboten oder erforderlich ist. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Leistungen aus noch nicht abgerufenen Leistungsstufen nach diesem Vertrag zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie innerhalb angemessener Frist nach der Unterrichtung des Auftragnehmers abrufen. Das gleich gilt für den Fall, dass der Auftraggeber sie innerhalb angemessener Frist nach Abschluss der letzten Teilleistung der letzten maßgeblichen Teilleistung oder beauftragten Leistungsstufe abrufen.
 - 4.3.6. Der Auftragnehmer hat sich darauf einzustellen, die Leistungen entsprechend dem Projektverlauf und nach einem Abruf grundsätzlich kontinuierlich zu erbringen. Es ist derzeit nicht festgelegt,

ob die Stufe II im Projektverlauf nahtlos an die Stufe I anschließt, erst zeitlich verzögert oder sogar teilweise parallel zur Stufe I zu erbringen sein wird. Eine gemeinschaftliche Klärung über den Ablauf ist im Zuge der Bearbeitung von Stufe I vorgesehen. Dies gilt entsprechend für die Stufe III.

- 4.3.7. Die Erweiterung des Leistungsumfangs um weitere Leistungsstufen setzt grundsätzlich jeweils die fristgerechte und mangelfreie Ausführung der vorherigen Leistungsstufen voraus. Dies gilt für einzelne Leistungen oder Leistungsteile entsprechend.
- 4.3.8. Der Auftraggeber behält sich das uneingeschränkte Recht vor, auf den Abruf weiterer Leistungen ganz oder teilweise zu verzichten, insbesondere bei wesentlichen Projektänderungen.
- 4.4. Der Auftragnehmer erbringt alle Leistungen, die geboten oder erforderlich sind, um die nach diesem Vertrag beschriebenen Leistungen und Projektziele sowie die Planungs- und Leistungsziele der weiteren Projektbeteiligten – soweit sie den Tätigkeitsbereich des Auftragnehmers betreffen – zu erreichen.
- 4.5. Der Auftragnehmer hat sparsam und wirtschaftlich zu handeln. Dieser Prämisse sind, sofern der Auftraggeber nicht ausdrücklich mindestens in Textform etwas Anderes anordnet, auch gestalterische und architektonische Gesichtspunkte unterzuordnen.
- 4.6. Der Auftraggeber geht davon aus, dass die Planung bereits im Rahmen der HOAI-Leistungsphase 2 unter Einsatz der als „Building Information Modeling“ (kurz: BIM; deutsch: Bauwerksdatenmodellierung) bezeichneten Arbeitsmethode erfolgt. Für den Fall, dass der Auftragnehmer ein BIM-Modell zur Abwicklung anwendet, ist dieses im Rahmen der Planung einzusetzen und spätestens mit Abschluss der Leistung an den Auftraggeber zu übergeben.
- 4.7. Der Auftragnehmer hat grundsätzlich sämtliche Leistungsteile zu erbringen, ohne dass es hierzu im Einzelnen einer besonderen Aufforderung durch den Auftraggeber bedarf. Ausgenommen hiervon sind der Abruf von Leistungsstufen.
- 4.8. Wird das Bauvorhaben für voraussichtlich längere Zeit unterbrochen, ohne dass die Leistungen dauernd unmöglich werden, kann der Vertrag mit Zustimmung beider Parteien um die voraussichtliche Dauer der Verzögerung zuzüglich angemessener Dispositionszeiten verlängert werden. Die Vereinbarung erfolgt in Textform und soll die damit verbundenen Änderungen des Vertrags, insbesondere eine etwaige Anpassung der Vergütung regeln. Die Vereinbarung soll auch regeln, ob die bereits ausgeführten Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen sind.

5. Leistungsänderungen

- 5.1. Der Auftraggeber ist berechtigt, Änderungen des vereinbarten Werkerfolges oder sonstige Änderungen, die zur Erreichung des Werkerfolges notwendig oder zweckmäßig sind, anzuordnen (Änderungen). Zu den Änderungen gehören sowohl Änderungen der Projektziele wie auch Änderungen einzelner vereinbarter Leistungen.

Der Abruf von Leistungen, die bei Vertragsabschluss in der Leistungsbeschreibung enthalten oder als Option vorgesehen sind, gilt grundsätzlich nicht als Leistungsänderung im Sinne dieser Vorschrift.

- 5.2. Für Änderungen des Vertrags (Änderung) und das Anordnungsrecht des Auftraggebers gilt § 650q Abs. 1 in Verbindung mit § 650b BGB mit den nachfolgenden Modifikationen:

Eine Einigung der Parteien nach § 650b Abs. 2 BGB bedarf der Textform.

Begehrt der Auftraggeber eine entsprechende Änderung, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung in Textform zu unterbreiten.

Das vom Auftragnehmer unterbreitete Angebot muss so aufgestellt sein, dass der Auftraggeber das Angebot unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Vertrages prüfen kann. Das Angebot muss den Honorargrundlagen des Vertrags entsprechen und die entstehenden Mehr- und Minderaufwände darstellen. Ist der Auftragnehmer in diesen Fällen nicht in der Lage, ein Angebot innerhalb der gesetzlichen Frist des § 650b Abs. 2 BGB zu erstellen, hat er dies unverzüglich anzuzeigen; es gilt dann stattdessen eine angemessene Frist.

Drohen dem Auftraggeber ohne eine unverzügliche Ausführung einer Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges notwendig ist (§ 650b Abs. 1 Nr. 2 BGB), schwerwiegende Nachteile (Gefahr in Verzug), ist der Auftraggeber berechtigt, die Änderung vor Ablauf der in § 650b Abs. 2 BGB genannten Frist anzuordnen.

Erzielen die Parteien keine Einigung über die Vergütung und/oder ordnet der Auftraggeber Änderungen des Vertrags aus anderem Grund einseitig an, sind zunächst die vereinbarten Honorare und Preise angemessen nach den entstehenden Mehr- und Minderaufwänden fortzuschreiben. Der Auftragnehmer ist auf Anforderung des Auftraggebers verpflichtet, seine Angebotskalkulationen der betroffenen Positionen offen zu legen.

- 5.3. Soweit möglich, erfolgt die Anpassung durch Änderung der maßgeblichen Kalkulationsgrundlagen und Neuberechnung der Vergütung nach der im Vergabeverfahren angewandten Methodik. Für kleinere Anpassungen können die Parteien als Anhaltspunkte für den Mehr- oder Minderaufwand auf die Honoraransätze des Auftragnehmers zurückgreifen.

6. Team

- 6.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das im Angebot zu diesem Vertrag festgelegte Team gemäß dem angebotenen Konzept zur Ausführung der Leistung einzusetzen.
- 6.2. Ein Personalwechsel ist nur im Einzelfall aus wichtigem Grund zulässig (Kündigung / längere Arbeitsunfähigkeit des Mitarbeiters o.Ä.) und setzt stets die Zustimmung des Auftraggebers sowie den Nachweis mindestens gleichwertiger Qualifikation und Erfahrung voraus.

7. Zusammenarbeit der Parteien und Berichtspflichten

- 7.1. Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die künftigen Betriebs- und Unterhaltungskosten des Objekts in Abhängigkeit von den Nutzungszielen geringgehalten werden. Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die absehbaren Betriebs-, Verbrauchs- und Instandhaltungskosten so steigen, dass die Einsparungen dadurch im Wesentlichen aufgezehrt oder überkompensiert werden.

Dies umfasst die Pflicht, zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit im branchenüblichen Rahmen unterschiedliche Lösungsansätze zu berücksichtigen, die Herstellungs- und Prozesskosten und Prozessoptimierung erfassen.

- 7.2. Die Leistungspflicht des Auftragnehmers umfasst möglicherweise auch die Zusammenarbeit mit weiteren Projektbeteiligten, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht beauftragt worden sind, jedoch während der Vertragslaufzeit hinzutreten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Arbeitsorganisation zu überprüfen und ggf. den Projekterfordernissen angemessen anzupassen.
- 7.3. Der Auftragnehmer hat jederzeit für eine geordnete Zusammenstellung der bei der Projektrealisierung anfallenden Dokumentationsunterlagen zu sorgen. Dies umfasst die Phasenabschlussdokumentation. Der Auftragnehmer hat eine Common Data Environment (kurz: CDE; deutsch: Gemeinsame Datenumgebung) des Auftraggebers zu verwenden und die Projektkommunikation und Leistung stets unter Einsatz dieses Systems abzuwickeln. Bei Verwendung des Systems stellt der Auftragnehmer sicher, dass der Auftraggeber jederzeit, spätestens zum Ende des Projekts oder zum Ende der Tätigkeit des Auftragnehmers, unverzüglich einen kompletten zur weiteren Verwendung geeigneten Datensatz aller im System gespeicherter oder erzeugter Projektunterlagen unmittelbar, uneingeschränkt und vollständig erhält oder übernehmen kann. Der Auftragnehmer hat ein Wahlrecht zwischen der Übergabe an ihn selbst oder an einen von ihm bestimmten Dritten.

Alle vom Auftragnehmer in der CDE erzeugten oder in die CDE eingestellte Inhalte gehen im Zeitpunkt der Erzeugung oder des Einstellens in das uneingeschränkte und Alleineigentum des Auftraggebers über. Jedes Bereinigen oder Löschen von Inhalten (z.B. von nicht mehr benötigten Archiven) ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers gestattet.

Die Kosten sowie personellen und organisatorischen Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Nutzung einer projektseitig CDE sind mit der vertraglichen Vergütung abgegolten.

8. Vertragstermine

- 8.1. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen unverzüglich mit Vertragsschluss zu beginnen. Er hat die Leistungen kontinuierlich auszuführen und zügig zum Abschluss zu bringen.
- 8.2. Wird für den Auftragnehmer erkennbar, dass ein vorgesehener Zeitplan oder sonstige Planungs- oder Bauabläufe oder der Inbetriebnahmetermin nicht eingehalten werden kann, z.B. wegen unvorhergesehener äußerer Umstände oder wegen Anordnungen des Auftraggebers, z.B. solchen, die Planungsänderungen erforderlich machen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber hierüber umgehend und umfassend in Textform zu unterrichten.

9. Baukostenbudget

- 9.1. Dem Auftraggeber steht das in Ziff. 1.2 beschriebene Baukostenbudget gemäß der DIN 276:2018-12 zur Verfügung. Der Betrag versteht sich inklusive der Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.
- 9.2. Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbaren dieses Baukostenbudget als verbindliche Baukostenobergrenze des geschuldeten Werkes im Sinne der DIN 276:2018-12. Es gilt Ziff. 3.1.1.
- 9.3. Soweit dem Auftragnehmer eine Kostenermittlung oder Kostenkontrolle mit Mitwirkung an einer solchen Leistung ganz oder teilweise übertragen ist, hat der Auftragnehmer eine vom ihm zu erzeugende Kostengliederung entsprechend der DIN 276:2018-12 nach den technischen Merkmalen und herstellungsmäßigen Gesichtspunkten zu untergliedern.
- 9.4. Sobald gegenüber dem Budget zusätzliche Kosten erkennbar werden, muss der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich über den Grund und die Mehrkosten informieren. Weiter muss er Einsparungsmodelle vorschlagen, um die Einhaltung oder nach Möglichkeit Unterschreitung der Kosten sowie eine spätere optimale wirtschaftliche Nutzung zu fördern. Ist eine Überschreitung des Budgets vom Auftragnehmer nicht zu vertreten, hat der Auftragnehmer geeignete Maßnahmen zur Kompensation oder Generierung von Kosteneinsparpotential vorzuschlagen. Ist über den Vorschlag hinaus eine Entwicklung oder Ausarbeitung von Einsparmodellen erforderlich, die den ursprünglichen Leistungsumfang dieses Vertrags übersteigen und üblicherweise nur gegen zusätzliche Vergütung erbracht werden, sind diese weiteren Leistungen nur nach gesonderter Beauftragung durch den Auftraggeber auszuführen.
- 9.5. Wird das Baukostenbudget um mehr als 20 Prozent überschritten, und kann das Projekt deswegen nicht oder nicht ohne erhebliche zeitliche oder technische Änderungen fortgesetzt

werden, kann der Auftraggeber den Vertrag aus wichtigem Grund ganz oder teilweise kündigen, es sei denn, die Überschreitung beruht auf einem Umstand, den der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat. Das Kündigungsrecht entfällt, soweit der Auftraggeber das Baukostenbudget anpasst.

9.6. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

10. Vergütung

10.1. Der Auftragnehmer erhält das mit dem Preisangebot (**Anlage 6**) für die konkrete Teilleistung vereinbarte Honorar in Euro. Das Vergütungsmodell differenziert nach den Projektstufen.

10.1.1. Stufe I

Die Leistungen der Stufe I werden mit Pauschalen vergütet, die sich jeweils aus den angebotenen Honorarsätzen und dem vom Bieter mit dem Angebot geschätzten Zeitaufwand errechnen.

Der vom Auftragnehmer im Angebot geschätzte Zeitaufwand mitsamt der daraus folgenden Pauschalen ist verbindlich, d.h. eine Über- oder Unterschreitung bei der Vertragsdurchführung führt nicht zur Anpassung der Vergütung. Grundlage der Schätzung waren jeweils die in der Leistungsbeschreibung des Auftraggebers vorgesehenen Leistungen. Der Auftragnehmer trägt das Risiko, dass die von ihm geschätzten Zeitaufwände und die daraus resultierenden Pauschalen ausreichend sind. Etwaige Nebenleistungen sind eingerechnet, soweit sie zur sachgemäßen Bearbeitung erforderlich sind. Dem Auftragnehmer stand es frei, die Schätzungen um akquisitorische oder spekulative Zu- bzw. Abschläge zu erhöhen oder zu vermindern, z.B. für Wagnis und Gewinn.

Nebenkosten werden mit dem angebotenen pauschalen Zuschlagssatz erstattet.

Die Vergütung (Honorarpauschale zuzüglich Nebenkosten) umfasst grundsätzlich alle Leistungen, die jeweils zum vollständigen sachgemäßen Abschluss erforderlich sind.

10.1.2. Stufe II

Die Leistungen der Stufe II werden mit Pauschalen vergütet, die sich jeweils aus den angebotenen Honorarsätzen und einem vom Auftragnehmer zum Abruf verbindlich zu kalkulierenden Zeitaufwand errechnen. Nebenkosten werden mit dem angebotenen pauschalen Zuschlagssatz erstattet. Etwaige Nebenleistungen sind einzuberechnen, soweit sie zur sachgemäßen Bearbeitung erforderlich sind.

Weicht der zum Abruf verbindlich kalkulierte von dem ursprünglich (unverbindlich) geschätzten Zeitaufwand mehr als nur unwesentlich ab, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Gründe in Textform zu erläutern. Abweichungen sind auf Grundlage der als Angebotsbestandteil zum diesem Vertrag eingereichten Kalkulationsgrundlagen darzustellen, insbesondere der

Kapazitätsplanung. Der zuvor unverbindlich geschätzte Zeitaufwand stellt keine vertragliche Honorarobergrenzen dar.

Der Auftragnehmer übersendet dem Auftraggeber seine verbindliche Kalkulation nebst etwaigen Erläuterungen rechtzeitig zur Entscheidung über den Abruf von Leistungen der Stufe II,– bei absehbarem Bedarf unaufgefordert, im Übrigen spätestens auf Aufforderung des Auftraggebers.

Der vom Auftragnehmer verbindlich kalkulierte Zeitaufwand wird mitsamt der daraus folgenden Pauschalen durch den Abruf des Auftraggebers für alle betreffenden Leistungsteile verbindlich, d.h. eine Über- oder Unterschreitung bei der Vertragsdurchführung führt zu keiner weiteren Anpassung der Vergütung. Mit dem Abruf trägt der Auftragnehmer das Risiko, dass die von ihm verbindlich kalkulierten Zeitaufwände und die daraus resultierenden Pauschalen ausreichend sind.

10.1.3. Stufe III

Die Leistungen der Stufe III werden grundsätzlich mit Pauschalen vergütet, die sich jeweils aus den angebotenen Honorarsätzen und einem vom Auftragnehmer zum Abruf verbindlich zu kalkulierenden Zeitaufwand errechnen. Nebenkosten werden mit dem angebotenen pauschalen Zuschlagssatz erstattet. Etwaige Nebenleistungen sind einzuberechnen, soweit sie zur sachgemäßen Bearbeitung erforderlich sind. Die vorstehenden Regelungen zu Stufe II gelten entsprechend.

Soweit im Einzelfall eine verbindliche Kalkulation des Aufwandes nicht oder nur unter unverhältnismäßig großen Aufwand oder Risiko für den Auftragnehmer möglich ist, kann der Auftraggeber von der pauschalen Vergütung abgesehen und nach Zeithonorar vergüten, d.h. nach tatsächlichem Zeitaufwand und den vereinbarten Honorarsätzen. Es gelten die Tagessätze als Personalverrechnungssätze. Für Aufwände von weniger als einem Personentag kann jede Partei eine Abrechnung nach Stundensätzen verlangen. Ein Stundensatz errechnet sich aus einem Tagessatz. Ein Arbeitstag wird mit 8 Zeitstunden zu je 60 Minuten definiert. Nebenkosten werden mit dem angebotenen pauschalen Zuschlagssatz erstattet.

- 10.2. Eine Pauschale deckt übergeordnete sowie allgemeine Aufgaben ab, die nicht im Preisangebot mit eigener Honorar- oder Preisposition versehen sind. Ein angebotener Rabatt/Nachlass ist sowohl global auf die jeweilige Gesamtsumme anzuwenden als auch auf Einzelpositionen.
- 10.3. Mit der vorgenannten Vergütung sind sämtliche Tätigkeiten des Auftragnehmers und etwaiger von ihm eingesetzter Unterauftragnehmer abgegolten. Vorbehaltlich nachstehender Regelungen ändern sich die Honorare grundsätzlich nicht, wenn sich der erbrachte Arbeitsaufwand anders darstellen sollte als bei Vertragsabschluss zugrunde gelegt.
- 10.3.1. Erbringt der Auftragnehmer eine Leistungen wegen nur teilweiser Abrufe des Auftraggebers nicht vollständig, ist eine für die ausgeführten Leistungen vorgesehene Pauschale anteilig anzusetzen. Der Anteil bestimmt sich nach dem Umfang der ausgeführten Teilleistungen im

Verhältnis zu der Gesamtheit der für die Pauschale zu erbringenden Leistungen. Der Anteil ist vom Auftragnehmer anhand seiner detaillierten Honorarkalkulation darzustellen.

- 10.3.2. Erbringt der Auftragnehmer einzelne wesentliche Leistungsteile trotz Abruf durch den Auftraggeber nicht oder nicht vollständig, ist eine für die Leistung vereinbarte Pauschale anteilig gemäß Leistungsbeschreibung zu mindern, sofern der Auftragnehmer die fehlende Leistung nicht auf Nachforderung des Auftraggebers erfüllt. Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Anteil vom Auftragnehmer anhand seiner detaillierten Honorarkalkulation darzustellen. Einer Fristsetzung zur Nacherfüllung bedarf es nicht, wenn die Leistung für den Auftraggeber nicht mehr von Interesse ist oder wenn eine Nachholung nach Art der Leistung nicht in Betracht kommt. Für vom Auftraggeber gestellte Unterlagen kann der Auftragnehmer keine Vergütung verlangen.

10.3.3. Preisanpassung der Honorarsätze für Zeithonorare

Ändert sich der von dem Statistischen Bundesamt für Deutschland veröffentlichte Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen (Wirtschaftszweig: WZ08-711 Architektur- und Ingenieurbüros)¹ auf der Basis 2021 = 100 gegenüber dem für das Jahr des Vertragsbeginns veröffentlichten Index um mindestens 5 Prozentpunkte, so hat jede Partei jährlich Anspruch auf Anpassung der vereinbarten Honorarsätze (Tagessätze) in Höhe der Indexänderung, frühestens im 3. Kalenderjahr nach dem Vertragsschluss.

Der Anspruch ist spätestens zum 01.09. eines Jahres zu begründen und setzt voraus, dass sich die mit dem Index ausgedrückte Veränderung tatsächlich auf maßgebliche Kostenfaktoren der Honorarsätze auswirkt. Eine Änderung wird zu Beginn des Folgejahres wirksam und gilt nur für künftige Honorare (keine Rückwirkung).

Bei jeder weiteren Indexänderung um mindestens 2 Prozentpunkte gegenüber dem für die jeweils letzte Änderung maßgeblichen Stand ist diese Regelung entsprechend anwendbar.

- 10.4. Der Auftragnehmer kann zu seiner Vergütung die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer in Rechnung stellen, soweit diese im Preisangebot noch nicht berücksichtigt ist.

11. Abrechnung und Zahlung

- 11.1. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen stets prüfbar abzurechnen und in seinen Rechnungen die gesetzliche Umsatzsteuer auszuweisen. Die Leistungen sind durch eine prüfbare Aufstellung nachzuweisen, die auch eine rasche und sichere Beurteilung der Leistungen ermöglichen muss.
- 11.2. Der Auftragnehmer kann vom Auftraggeber quartalsweise Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen einschließlich des ausgewiesenen, darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrages verlangen. Der Auftraggeber kann

¹ Abrufbar unter: <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/url/bd2f2cd8>

Gegenforderungen einbehalten; andere Einbehalte sind nur in den im Vertrag und in den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Fällen zulässig. Ansprüche auf Abschlagszahlungen werden binnen 30 Tagen nach Zugang der Aufstellung fällig. Abschlagszahlungen des Auftraggebers sind ohne Einfluss auf die Haftung des Auftragnehmers; sie gelten insbesondere nicht als Abnahme von Teilen der Leistung. Im Übrigen gelten §§ 650q, 632a BGB.

- 11.3. Nach Abnahme sämtlicher Leistungen des Auftragnehmers hat dieser seine Leistungen in einer prüffähigen Schlussrechnung abzurechnen. Die Schlussrechnung ist 30 Kalendertage nach Zugang der prüfaren Rechnung beim Auftraggeber zur Zahlung fällig.
- 11.4. In sich abgeschlossene Teile der Leistung können nach Teilabnahme ohne Rücksicht auf die Vollendung der übrigen Leistungen endgültig festgestellt und bezahlt werden. Sie sind per Teilschlussrechnung abzurechnen. Die Vorschriften zur Schlussrechnung gelten entsprechend.
- 11.5. Wird das Bauvorhaben für voraussichtlich längere Zeit unterbrochen, ohne dass die Leistungen dauernd unmöglich werden, gilt Ziff. 4.8.

12. Abnahme

Beide Vertragsparteien können die förmliche Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers beantragen, wenn diese vollständig und im Wesentlichen mangelfrei erbracht worden sind. Ggf. in einem Prüfbericht des Auftraggebers oder eines von ihm beauftragten Dritten ermittelte Mängel sind vor Abnahme zu beheben. Die Parteien können Teilabnahmen je Vertragsstufe vereinbaren. Im Übrigen sind Teilabnahmen einzelner Leistungsteile ausgeschlossen. § 650s BGB bleibt unberührt.

13. Haftung

- 13.1. Mängel- und Haftungsansprüche des Auftraggebers richten sich, soweit nachfolgend nichts abweichendes bestimmt ist, nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 13.2. Sofern der Auftragnehmer nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat, ist seine Haftung für haftpflichtversicherte Schäden auf die Höhe der Deckungssummen der vertragsgemäß abgeschlossenen Haftpflichtversicherung begrenzt. Das gilt nicht bei Schadensersatzansprüchen wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder bei der Verletzung von Kardinalspflichten (Hauptvertragspflichten).
- 13.3. Der Auftragnehmer kann verlangen, dass er an der Beseitigung eines festgestellten Mangels beteiligt wird, soweit dies dem Auftraggeber im Einzelfall zumutbar ist. Im Falle von Überwachungsfehlern gilt § 650t BGB.

13.4. Die Gewährleistungsfrist beträgt 5 Jahre.

14. Sicherheiten / Versicherungen

14.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine den Anforderungen der Ausschreibung entsprechende Haftpflichtversicherung spätestens zum Leistungsbeginn abzuschließen und diese bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche zu Leistungen des Auftragnehmers aufrecht zu erhalten.

14.2. Der Auftragnehmer ist auf Verlangen des Auftraggebers jederzeit verpflichtet, eine dem Projektvolumen und -Risiko angemessene Erhöhung der Haftpflichtversicherung zu veranlassen oder objektspezifische Zusatzversicherung abzuschließen, in beiden Fällen verbunden mit der Pflicht, diese bis zum Verzicht des Auftraggebers oder spätestens zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche zu Leistungen des Auftragnehmers aufrecht zu erhalten.

Die zusätzlichen Kosten erstattet der Auftraggeber gegen Nachweis.

14.3. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers den Versicherungsschutz in dem vereinbarten Umfang nachzuweisen. Weist der Auftragnehmer den Versicherungsschutz nicht innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung in Textform durch den Auftraggeber nach, ist der Auftraggeber zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt.

14.4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, eine ergänzende projektspezifische Haftpflichtversicherung abzuschließen, die einen branchenüblichen gemeinsamen Deckungsschutz im Sinne der Berufshaftpflicht für den Auftragnehmer und der sämtlicher seiner Erfüllungsgehilfen für das Bauvorhaben gewährt. Der Versicherungsschutz muss im selben Umfang für Unterauftragnehmer bestehen. Berufsrechtliche Versicherungspflichten bleiben unberührt.

14.5. Macht der Auftragnehmer den Anspruch aus § 650e BGB geltend, kann der Auftraggeber – anstelle der Einräumung einer Sicherungshypothek oder Vormerkung – wahlweise auch Sicherheit durch Stellung einer Bankbürgschaft leisten. Eine etwa bereits zugunsten des Auftragnehmers eingetragene Vormerkung oder Sicherungshypothek kann der Auftraggeber jederzeit durch Bankbürgschaft ablösen.

15. Kündigung

15.1. Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen oder aus wichtigem Grund ganz oder teilweise kündigen. Die Kündigung des Auftraggebers ohne wichtigen Grund richtet sich nach § 648 BGB.

- 15.2. Kündigt der Auftraggeber den Vertrag aus wichtigem Grund, hat der Auftragnehmer Anspruch auf Vergütung der bis dahin vertragsgemäß erbrachten Leistungen. Er hat keinen Anspruch auf Vergütung für nicht erbrachte Leistungen. Es bleibt dem Auftraggeber unbenommen, Rechte wegen Mängeln oder Pflichtverletzungen geltend zu machen.
- 15.3. Der Auftragnehmer ist zur Kündigung des Vertrags nur aus wichtigem Grund berechtigt (§ 648a BGB).
- 15.4. Beendigung und Kündigung (§ 650h BGB) bedürfen der Textform. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund sind die maßgeblichen tatsächlichen Umstände darzulegen. Erfolgt dies trotz Mahnung (in Textform) nicht innerhalb einer zu setzenden angemessenen Frist, gilt die Kündigung als unwirksam.
- 15.5. Ist der Vertrag gekündigt oder anderweitig beendet, haben beide Parteien seine Abwicklung zu fördern. Beide Parteien haben dem Interesse der anderen Partei an Maßnahmen zur Beweissicherung Rechnung zu tragen und die nötigen Auskünfte zu erteilen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Arbeiten unverzüglich abzuschließen und deren bisherigen Ergebnisse auf eine Weise zu ordnen, die eine Übernahme und Fortführung der Vertragsleistung durch einen Dritten ohne unangemessene Schwierigkeiten oder Verzögerungen ermöglicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die zur Fortsetzung der Arbeiten erforderlichen Unterlagen unverzüglich in der CDE zu vervollständigen, hilfsweise an den Auftraggeber herauszugeben. Diese Unterlagen werden spätestens mit der Übergabe unmittelbar Eigentum des Auftraggebers. Alle Unterlagen sind in herkömmlicher, üblicher Form und zusätzlich – soweit mit EDV erarbeitet oder geschuldet – in der CDE, hilfsweise auf Datenträgern zu übergeben. In der CDE erzeugte oder abgelegte Informationen und Unterlagen dürfen ohne Zustimmung des Auftraggebers nicht entfernt, reduziert oder verändert werden. Der Auftragnehmer kann daran ein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Der Auftraggeber kann die Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes durch Sicherheitsleistung in Höhe des Betrages abwenden, den der Auftragnehmer für seine noch nicht vergüteten Leistungen fordert. Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber zum Ersatz des ihm entstehenden Schadens verpflichtet, der ihm durch diese Forderung entsteht, wenn und soweit sich später herausstellt, dass die Honorarforderung des Auftragnehmers zu hoch war. Auch im Fall der vorzeitigen Beendigung dieses Vertrages – gleich aus welchem Grund – ist der Auftragnehmer verpflichtet, die zur Fortsetzung der Arbeiten erforderlichen Unterlagen unverzüglich in der vorbeschriebenen Weise an den Auftraggeber oder einem vom Auftraggeber bestimmten Dritten herauszugeben.
- 15.6. Zur Feststellung des Leistungsstandes wird auf § 648a Abs. 4 BGB verwiesen; dieser findet auf alle Fälle der Kündigung oder Beendigung des Vertrages Anwendung.
- 15.7. Wird das Bauvorhaben für voraussichtlich längere Dauer unterbrochen, ohne dass die Leistungen dauernd unmöglich werden, gilt Ziff. 4.8.

16. Urheberrechte und Schutzrechte Dritter

- 16.1. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das ausschließliche, unwiderrufliche und unbeschränkte Recht ein, Arbeitsergebnisse, Planungen und Unterlagen (in verkörperter wie in elektronischer Form) sowie sämtliche sonstigen Leistungen, die der Auftragnehmer bei der Ausführung der Vertragsleistung für das Bauvorhaben erbringt, ganz oder teilweise ohne Mitwirkung des Auftragnehmers zu nutzen, zu ändern und zu verwerten. Dies gilt auch bei Kündigung oder anderweitiger Beendigung dieses Vertrags. Das eingeräumte Recht kann vom Auftraggeber auf Dritte übertragen werden und umfasst insbesondere die Befugnis zur Änderung, Nutzung oder Verwertung des nach den Plänen des Auftragnehmers errichteten Bauwerks sowie zu seiner Veröffentlichung. Dasselbe gilt für die Unterlagen oder Modelle, jedoch nicht ohne Namensangabe des Auftragnehmers oder eines von ihm beauftragten Subunternehmers.
- 16.2. Soweit der Auftragnehmer die Ausführung der Vertragsleistung oder Teile davon auf Unterauftragnehmer überträgt, garantiert er dem Auftraggeber auch an ihren urheberrechtlich geschützten Leistungen das uneingeschränkte Nutzungs-, Verwertungs- und Änderungsrecht, und zwar auch für den Fall der Kündigung oder vorzeitigen Vertragsbeendigung.
- 16.3. Die Urheberpersönlichkeitsrechte des Auftragnehmers und seiner Unterauftragnehmer bleiben durch die Übertragung von Nutzungs-, Verwertungs- und Änderungsrechten unberührt.
- 16.4. Der Auftragnehmer garantiert, dass alle Leistungen, die er oder seine Unterauftragnehmer im Rahmen dieses Vertrags erbringen, frei von Rechten Dritter sind und stellt den Auftraggeber von möglichen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten oder sonstigen Rechten frei.
- 16.5. Mit dem vereinbarten Honorar sind sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers und seiner Unterauftragnehmer im Zusammenhang mit der Übertragung der Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte an für das Bauvorhaben erstellten Unterlagen und erbrachten Leistungen abgegolten.

17. Einsatz Künstlicher Intelligenz (KI, AI, LLMs)

- 17.1. Unter der Voraussetzung uneingeschränkter Wahrung der übrigen vertraglichen Regelungen – insbesondere zum Datenschutz, Urheberrecht und Schutzrechten Dritter – ist der Auftragnehmer grundsätzlich berechtigt, zur Erbringung seiner vertraglichen Leistungen im branchenüblichen Umfang Software einzusetzen, die Verfahren sog. Künstlicher Intelligenz nutzt (kurz: KI; englisch: Artificial Intelligence / AI), einschließlich generativer Sprachmodelle (LLMs) und KI-gestützter CAD-/BIM- und sonstiger Fachanwendungen (folgend einheitlich auch: KI-Systeme).

Prinzipiell ausgenommen und untersagt ist die Nutzung von KI-Systemen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten von Patienten der Auftraggeberin, unabhängig davon, ob diese z.B. anonymisiert oder pseudonymisiert wurden.

Der Auftraggeber hat das Recht, die Nutzung von KI-Systemen bei berechtigtem Interesse auch im Übrigen ganz oder teilweise zu untersagen.

- 17.2. Der Einsatz von KI-Systemen entbindet den Auftragnehmer nicht von Pflichten nach diesem Vertrag, insbesondere zur fachlichen Verantwortung der mangelfreien Leistung. Von KI-Systemen erzeugte Ergebnisse (Pläne, Berechnungen, Texte, Leistungsverzeichnisse, Bewertungen) sind vor ihrer Verwendung durch mindestens eine fachlich qualifizierte natürliche Person des Auftragnehmers inhaltlich zu prüfen, freizugeben und zu verantworten (Vier-Augen- bzw. Human-in-the-Loop-Prinzip). Eine automatisierte Bearbeitung oder Entscheidungsfindung ohne menschliche Kontrolle und Verantwortung ist ausgeschlossen.
- 17.3. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber auf Anfrage mit, welche KI-Systeme bei welchen Teilleistungen eingesetzt wurden oder künftig eingesetzt werden, sowie – soweit verfügbar oder zumutbar – deren Risikoeinstufung nach der Verordnung (EU) 2024/1689 (AI Act). Werden Leistungsergebnisse wesentlich unter Einsatz von KI-Systemen erstellt, weist der Auftragnehmer dies auf Verlangen des Auftraggebers einheitlich nachvollziehbar aus.
- 17.4. Der Auftragnehmer darf Planungsunterlagen, personenbezogene Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie sonstige vertrauliche Informationen des Auftraggebers oder Dritter nur dann in ein KI-System eingeben, wenn
- das eingesetzte KI-System vertraglich oder durch verbindliche technische Voreinstellung ausschließt, dass die eingegebenen Daten zum Training des Modells oder zu sonstigen Zwecken außerhalb der Vertragserfüllung verwendet, gespeichert über das zur Leistungserbringung erforderliche Maß hinaus vorgehalten oder Dritten zugänglich gemacht werden, – und –
 - bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Anforderungen der DSGVO eingehalten werden, insbesondere durch Abschluss eines Auftragsverarbeitungsvertrags (Art. 28 DSGVO) mit dem KI-Anbieter sowie Wahrung der Vertraulichkeit und Datensicherheit nach Art. 32 DSGVO, – und –
 - die Server- bzw. Verarbeitungsstandorte des KI-Anbieters innerhalb der EU/des EWR liegen oder – bei Drittlandtransfer – geeignete Garantien nach Art. 44 ff. DSGVO bestehen,
 - es sich nicht um als Hochrisiko-KI-System im Sinne von Art. 6 f. AI Act eingestufte Systeme handelt, ohne dass der Auftragnehmer die hierfür geltenden Anforderungen (u.a. Risikomanagement, Datenverwaltung, menschliche Aufsicht nach Art. 9, 10, 14 AI Act) nachweislich erfüllt.

- 17.5. Nicht-anonymisierte personenbezogene Daten (z.B. Namen, Kontaktdaten) sowie als vertraulich gekennzeichnete oder erkennbar sensible Unterlagen (z.B. Sicherheitskonzepte, Zutrittspläne, Kostenkalkulationen) dürfen ausschließlich in datenschutz- und geheimhaltungskonform konfigurierte Systeme eingegeben werden.
- 17.6. Die Nutzung frei zugänglicher, nicht vertraglich abgesicherter KI-Dienste (z.B. kostenlose Standardversionen öffentlicher Chatbots) ist untersagt und berechtigt den Auftraggeber zur Kündigung aus wichtigem Grund.
- 17.7. Eine Nutzung von Unterlagen, Daten oder Informationen des Auftraggebers zum Training, zur Weiterentwicklung oder zur Verbesserung von KI-Modellen des Auftragnehmers oder Dritter ist ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftraggebers unzulässig.
- 17.8. Der Auftragnehmer garantiert, dass durch den Einsatz von KI-Systemen keine Rechte Dritter (insbesondere Urheber-, Marken- oder sonstige Schutzrechte) verletzt werden, und dass an den vertraglich geschuldeten Werken die vereinbarten Nutzungsrechte gemäß Ziff. 16 uneingeschränkt entstehen bzw. übertragen werden können, unabhängig davon, ob und in welchem Umfang KI-Systeme zu ihrer Erstellung oder Bearbeitung beigetragen haben.
- 17.9. Die Haftung des Auftragnehmers für Fehler, die auf den Einsatz von KI-Systemen zurückzuführen sind (z.B. fehlerhafte Berechnungen, unzutreffende Normverweise, sogenannte „Halluzinationen“), richtet sich nach den vertraglichen und gesetzlichen Haftungsregelungen. Der Einsatz von KI-Systemen entlastet den Auftragnehmer von keiner Leistungs-, Prüf-, Hinweis-, Rücksichtnahme- oder Sorgfaltspflicht.
- 17.10. Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer Auskunft und geeignete Nachweise darüber verlangen, dass die vorstehenden Anforderungen eingehalten wurden, insbesondere zu den nach Art. 12 AI Act für Hochrisiko-Systeme vorgesehenen Protokollierungspflichten.
- 17.11. Jede Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bedingungen berechtigt den Auftraggeber zur Kündigung aus wichtigem Grund. Ansprüche auf Schadensersatz bleiben vorbehalten.

18. Vertraulichkeit

- 18.1. Der Auftragnehmer ist gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet, im Hinblick auf sämtliche ihm zugänglichen Kenntnisse und Informationen über das Bauvorhaben Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Mitwirkung des Auftragnehmers an der Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren für weitere Leistungen zum Bauvorhaben. Das bedeutet insbesondere, dass der Auftragnehmer diese Informationen an Dritte weder selbst noch durch Mitarbeiter bekanntgeben oder sonst für andere als die vertraglich zwischen den Parteien vereinbarten Zwecke nutzen darf.

- 18.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, geeignete Vorkehrungen zum Schutz der vertraulichen Informationen zu treffen, mindestens aber diejenigen Vorkehrungen, mit denen er besonders sensible Informationen über sein eigenes Unternehmen schützt.
- 18.3. Der Auftragnehmer wird sämtliche berechtigten Personen, die vertrauliche Informationen erhalten, über Inhalt und Umfang der Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung informieren und sicherstellen, dass alle berechtigten Personen die Bestimmungen dieser Vereinbarung einhalten.
- 18.4. Der Auftragnehmer nutzt die erhaltenen vertraulichen Informationen ausschließlich zur Erfüllung des Vertrages. Die Rechte an Informationen, die der Auftragnehmer vom Auftraggeber erhalten hat, verbleiben beim Auftraggeber, soweit nichts anderes vertraglich geregelt wird.
- 18.5. Der Auftragnehmer wird nach Aufforderung des Auftraggebers sämtliche vorliegenden vertraulichen Informationen und aufgrund dieser Informationen gefertigten weiteren Unterlagen sowie sonstigen Trägermedien an den Auftraggeber zurücksenden bzw. ihm die Vernichtung der Informationen und Unterlagen nachvollziehbar nachweisen. Dies gilt nicht, soweit eine Verpflichtung zur Aufbewahrung aus Gesetz oder aufgrund behördlicher bzw. gerichtlicher Anordnung besteht. In letztgenanntem Fall ist die weitere Speicherung der vertraulichen Informationen durch den Auftragnehmer nur zum Zwecke der Erfüllung dieser Verpflichtungen zulässig. Von der Vernichtung können auch solche Unterlagen ausgenommen werden, die der Auftragnehmer auf Grundlage vertraulicher Informationen des Auftraggebers gefertigt hat und zu denen die Parteien nach Abwägung der gegenseitigen Interessen im Einzelfall einvernehmlich feststellen, dass eine Vernichtung unverhältnismäßig oder unvereinbar mit rechtlich besonders schützenswerten Interessen des Auftragnehmers wäre, z.B. Urheberrechten. Bei der Abwägung sind berechnigte Interessen Dritter zu berücksichtigen. Die Parteien verpflichten sich, den Umgang mit diesen Unterlagen im Einzelfall gesondert in Textform zu regeln.
- 18.6. Durch diese Regelungen zur Vertraulichkeit wird eine Erhebung, Nutzung, Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten nicht legitimiert.
- 18.7. Definitionen:
 - 18.7.1. „*Vertrauliche Informationen*“ sind alle finanziellen, technischen, wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen, die Geschäftstätigkeit, die Mitarbeiter oder die Geschäftsführung betreffenden oder sonstigen Informationen (einschließlich Daten, digitale Aufzeichnungen, Schriftstücke, Unterlagen, Dokumente, Notizen und Know-how), welche sich auf den Auftraggeber beziehen und welche dem Auftragnehmer, dessen Organen, Mitarbeitern, Beratern oder sonstigen für ihn tätigen Dritten direkt oder indirekt zugänglich gemacht werden oder diesen auf sonstige Weise zur Kenntnis gelangen. Ob und auf welchem Trägermedium die Informationen verkörpert sind, ist unerheblich; insbesondere sind auch mündliche Informationen umfasst. Unerheblich ist auch,

wer die Dokumente oder andere Trägermedien erstellt hat, sofern sie Informationen verkörpern, die sich auf den Auftraggeber beziehen.

- 18.7.2. „*Öffentlich bekannte Informationen*“ sind solche, die nachweislich vor ihrer Bekanntgabe bereits dem Auftragnehmer zugänglich waren bzw. ohne deren Verschulden während der Geltungsdauer dieser Vertraulichkeitsvereinbarung öffentlich bekannt wurden. Die Beweislast trägt der Auftragnehmer.
- 18.7.3. „*Berechtigte Personen*“ sind der Auftragnehmer, dessen Organe und Mitarbeiter sowie mit dem Auftragnehmer verbundene Unternehmen, deren Organe und Mitarbeiter, sofern sie jeweils einer den Schutz dieser Vereinbarung nicht unterschreitenden Vertraulichkeitsverpflichtung gegenüber dem Auftragnehmer unterliegen, und mit dem Vorhaben notwendigerweise zu befassen sind. Berechtigte Personen sind ferner beruflich oder vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber im Fall einer Aufforderung die Namen und die Funktionen seiner Berater mitteilen. Sollte der Auftraggeber ernsthafte und entsprechend darzulegende Bedenken hinsichtlich der Einschaltung eines bestimmten Beraters haben, werden sich die Parteien hierüber beraten und bemühen, die Bedenken durch angemessene Maßnahmen auszuräumen.
- 18.7.4. „*Mitarbeiter*“ sind Arbeitnehmer des Auftraggebers bzw. des Auftragnehmers und der jeweiligen verbundenen Unternehmen sowie Mitarbeiter ohne Arbeitnehmerstatus wie z.B. freie Mitarbeiter und Zeitarbeitskräfte.
- 18.7.5. „*Verbundene Unternehmen*“ sind Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.
- 18.8. Sofern Medienvertreter sich direkt an den Auftragnehmer wenden, verweist der Auftragnehmer diese an den Auftraggeber. Interviews oder Erklärungen werden erst nach Abstimmung mit dem Auftraggeber gewährt bzw. abgegeben. Der Auftragnehmer hat auch insoweit strikte Vertraulichkeit zu wahren. Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber gegenüber verpflichtet, an angemessenem Umfang Medienvertretern für Interviews zur Verfügung zu stehen.
- 18.9. Der Auftragnehmer hat etwaige Nachunternehmer entsprechend zu verpflichten.
- 18.10. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung dieser Vertraulichkeitsverpflichtungen im erforderlichen Umfang zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen. Der Auftragnehmer gewährt dazu nach Absprache ungehinderten Zutritt und Zugang zu informationsverarbeitenden Systemen, Dateien und Informationen, die mit der Durchführung der Tätigkeiten in Verbindung stehen. Dem Auftraggeber sind durch den Auftragnehmer alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der Kontrollfunktion benötigt werden. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Aufforderung mitzuteilen, welche vertraulichen Informationen zurückgesendet oder vernichtet und welche aufbewahrt wurden. Die Mitteilung, dass bestimmte Unterlagen oder Informationen aufbewahrt wurden, ist zu begründen.

- 18.11. Sollte eine Partei Kenntnis davon erlangen, dass vertrauliche Informationen entgegen dieser Vertraulichkeitsverpflichtung weitergegeben wurden, hat die Partei die jeweils andere Partei umgehend zu informieren.
- 18.12. Für jeden Fall eines schuldhaften Verstoßes gegen die vorstehenden Verpflichtungen wird eine Vertragsstrafe vereinbart, deren Höhe vom Auftraggeber nach billigem Ermessen bestimmt wird und im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft werden kann (vgl. § 315 Abs. 3 BGB; sog. „*Neuer Hamburger Brauch*“). Soweit dies der Billigkeit entspricht, kann die Vertragsstrafe oder das Recht des Auftraggebers, vom Auftragnehmer eine gesonderte Entschädigung in Geld zu verlangen, auch Schäden berücksichtigen, die nicht Vermögensschäden sind. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche, wie auf Schadensersatz oder Unterlassung, bleibt dem Auftraggeber vorbehalten. Die Vertragsstrafe wird auf einen eventuell zu leistenden Schadensersatz angerechnet.

19. Schlussbestimmungen

- 19.1. Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sind von den Parteien als solches zu bezeichnen und bedürfen der Textform. Das gilt auch für eine Änderung/Aufhebung dieser Formklausel. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags können auf Seiten des Auftraggebers die Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens erfordern. Sie stehen daher unter dem Vorbehalt ihrer Zulässigkeit als Auftragsänderungen ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens nach § 132 Abs. 2, 3 GWB.
- 19.2. Es gilt deutsches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.
- 19.3. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist im kaufmännischen Geschäftsverkehr Singen (Hohentwiel).
- 19.4. Der Vertrag ist mit Zuschlagserteilung im Vergabeverfahren rechtswirksam geschlossen, ohne dass es einer gesonderten Unterzeichnung bedarf. Eine nach Zuschlagserteilung ausgefertigte, unterzeichnete Fassung hat rein deklaratorischen Charakter.